

Kirchengesetz über das Heilige Abendmahl

Zur Ordnung des Abendmahles hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24. - 25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Leitgedanken

In der Überzeugung, dass Christus selbst im Abendmahl seine Gemeinde zur Gemeinschaft mit sich selbst und untereinander einlädt, sind wir verbunden mit der weltweiten Christenheit. Christus selbst gibt sich in Brot und Wein und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und neues Leben aus dem Glauben. So ist die erfahrene Gemeinschaft in der Feier des Abendmahls auch eine lebendige Verheißung der vollkommenen und herrlichen Gemeinschaft im Reiche Gottes. Im Wissen um die ungebrochene und herrliche Gemeinschaft der Kinder Gottes in seinem Reich sind wir davon überzeugt, dass zum Abendmahl alle auf Christi Namen Getauften - Kinder wie Erwachsene - herzlich eingeladen und willkommen sind.

§ 2 Abendmahlsfeier

- 1) Das Abendmahl wird nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende gefeiert. Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.
- 2) Die Elemente des Abendmahls sind stiftungsgemäß Brot und Wein.
- 3) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder den dafür in besonderen Fällen Beauftragten. Sie sprechen die Einsetzungsworte über den Abendmahlselementen und leiten die Austeilung.
- 4) Bei der Austeilung des Abendmahls können nach entsprechender Vorbereitung Kirchenvorsteher und andere Gemeindemitglieder mitwirken.
- 5) Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
- 6) Mit den übrig gebliebenen Elementen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.

§ 3 Formen der Austeilung und des Empfangs

- 1) Statt Wein kann aus seelsorgerlichen Gründen Traubensaft gereicht werden.

- 2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden. Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren. Das gilt auch, wenn andere Formen der Austeilung und des Empfangs der Elemente praktiziert werden.

§ 4

Teilnahme am Abendmahl

- 1) Die Taufe ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl. Eingeladen zur Teilnahme sind alle Mitglieder christlicher Kirchen.
- 2) Kirchengemeinden können die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ermöglichen. Diese Gemeinden tragen gemeinsam mit Eltern und Paten besondere Verantwortung dafür, dass auch Kindern das Verständnis des Abendmahls vermittelt wird.
- 3) Die Konfirmation eröffnet das Recht zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Abendmahl.
- 4) Durch Ausschluss vom Abendmahl oder Kirchenaustritt ist das Recht auf Teilnahme am Abendmahl verloren. Es wird bei Wiederaufnahme in die Kirche erneut zugesprochen.

§ 5

Abendmahl für Kranke und Sterbende

Vor allem Kranken und Sterbenden soll das Abendmahl gereicht werden, wann immer sie dies wünschen. Angehörige, Pflegende und Gemeindemitglieder sollen nach Möglichkeit einbezogen werden. Gestaltungshilfe bietet die Agende für den Dienst an Kranken.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Verantwortung für die Gestaltung der Abendmahlsfeier im Rahmen der gültigen Agende und dieses Gesetzes liegt beim Kirchenvorstand und dem Pfarramt. Entsprechende Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.